

## Bescheid

**über die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

1. August 2006

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 2. Dezember 2008      Geschäftszeichen: I 61-1.59.21-73/08

Zulassungsnummer:  
**Z-59.21-243**

Geltungsdauer bis:  
**31. August 2011**

Antragsteller:

**Naue GmbH & Co. KG**  
Gewerbestraße 2, 32339 Espelkamp-Fiestel

Zulassungsgegenstand:

**Abdichtungssystem "Carbofix Betonschutzplatte" für Auffangwannen und  
Auffangräume in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.21-243 vom 1. August 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und ein Blatt Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

- Der Abschnitt 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-243 vom 1. August 2006 wird ersetzt durch den Abschnitt 1 dieses Bescheids.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Das Abdichtungssystem "Carbofix Betonschutzplatte" besteht aus mit Verankerungselementen (Ankernoppen) versehenen Tafeln aus Polyethylengranulat "Dowlex 2342 M, natur" und dem Masterbatch "Polyplast FC 7303 LD" oder "Polyplast FC 7352 LD", die über die Ankernoppen im Beton mechanisch verankert werden. Die "Carbofix Betonschutzplatte" kann zur Abdichtung von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb von Gebäuden und im Freien bei der Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 verwendet werden.

Die "Carbofix Betonschutzplatte" ist auf der Sichtseite glatt. Sie wird in einer Tafeldicke von 5,0 mm und einer Breite von 1,04 m und 1,90 m hergestellt.

(2) Bei der Lagerung von hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen die Tafeln nur verwendet werden, wenn die Vorschriften zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lageranlage eingehalten sind (s. BGR 132<sup>1</sup> BG-Regel "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen").

(3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

- Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-243 vom 1. August 2006 wird ersetzt durch die Anlage 1 dieses Bescheids.

Dr. Pawel



### Anlagenübersicht:

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten (1 Blatt)  
(1 Anlage, bestehend aus insgesamt einem Blatt)

<sup>1</sup> BGR 132, BG-Regel "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" - Fassung März 2003 - (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften)

Liste der Flüssigkeiten, gegen die die "Carbofix Betonschutzplatte" für die angegebenen Beanspruchungsstufen nach TRwS Dichtflächen\* undurchlässig und chemisch beständig ist:

Flüssigkeiten	Mediengruppe	Beanspruchungsstufe
Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228:2004-03) mit max. 5 Vol.-% Bioalkohol	1	hoch
Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228:2004-03) mit max. 20 Vol.-% Bioalkohol	1a	hoch
Flugkraftstoffe	2	hoch
Heizöl EL (nach DIN 51603-1), ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle, ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von $\leq 20$ Gew.-% und einem Flammpunkt $> 55$ °C	3	hoch
Diesekraftstoff (nach DIN EN 590:2004-03) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)	3a	hoch
Diesekraftstoff (nach DIN EN 590:2004-03) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)	3b	hoch
alle Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	4	hoch
Benzol und benzolhaltige Gemische	4a	hoch
Rohöle	4b	hoch
gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt $> 55$ °C	4c	hoch
alle Alkohole und Glykolether	5a, 5 und 5b	hoch
Halogenkohlenwasserstoffe = C <sub>1</sub>	6a	hoch
aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	6b	hoch
alle organischen Ester und Ketone (einschließlich Biodiesel nach DIN EN 14214 2003-11)	7, 7a und 7b	hoch
aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	8a und 8	hoch
organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure $> 10$ %) und deren wässrige Lösungen (in allen Konzentrationen) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	9 und 9a	hoch
Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende anorganische Salze in wässriger Lösung (pH $< 6$ ), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	10	hoch
anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende anorganische Salze in wässriger Lösung (pH $> 8$ ), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit)	11	hoch
wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	12	hoch
Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	13	hoch
wässrige Lösungen organischer Tenside	14	hoch
cyclische und acyclische Ether	15 und 15a	hoch
Medienliste 59-21 des DIBt – Stand Juli 2005 –		hoch
alle aliphatischen Halogenkohlenwasserstoffe $\geq C_2$ , <b>wenn die Dicke der Dichtungsbahnen mindestens 3,0 mm beträgt</b>	6	mittel

\* Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, Arbeitsblatt DWA-A 786, Oktober 2005



<b>Naue GmbH &amp; Co. KG</b> Gewerbestraße 2 32339 Espelkamp-Fiestel Tel.: +49 (0)2845 808 0	Liste der Flüssigkeiten	<b>Anlage 1</b> zum Bescheid vom 2. Dezember 2008 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-243 vom 1. August 2006
--	-------------------------	--